

**MARKTGEMEINDE  
ST. PAUL IM LAVANTTAL**

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: [www.sanktpaul.at](http://www.sanktpaul.at)

## ANTRAGSFORMULAR

gemäß der Förderungsrichtlinie für Bienenzucht

**Förderungswerber:**

Vor- und Familienname: .....

Straße u. Haus-Nr.: .....

PLZ, Ort: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail: .....

**Ich beantrage gemäß der Richtlinie für die Förderung von Bienenvölker einen Zuschuss für ..... Bienenvölker.**

**Folgende Unterlagen werden vorgelegt:**

- Kopie der Meldung gemäß § 5 Abs. 2 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz
- VIS-Registrierungsnummer: \_\_\_\_\_

**Bankverbindung:**

Bank: .....

IBAN: .....

BIC: .....

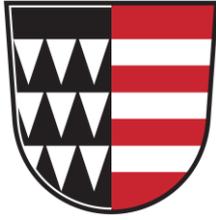
Ich akzeptiere die Einhaltung der Förderungsrichtlinien für Bienenzucht der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal.

Mit meiner Unterschrift stimme ich gem. DSGVO zu, dass die o.a. personenbezogenen Daten zum Zwecke der Förderungsrichtlinien für Bienenzucht durch die Marktgemeinde St. Paul (automationsunterstützt) erfasst, gespeichert und für diesen Zweck weiterverwendet werden dürfen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

Förderungsrichtlinien auf der Rückseite.



**MARKTGEMEINDE  
ST. PAUL IM LAVANTTAL**

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: [www.sanktpaul.at](http://www.sanktpaul.at)

## **RICHTLINIEN FÖRDERUNG VON BIENENVÖLKERN**

### **1. Allgemeines**

Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss für Bienenvölker.

Die Förderung wird nur natürlichen Personen gewährt.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin muss seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal haben.

Die Förderung gilt nur für Bienenstöcke, welche in der Gemeinde St. Paul im Lavanttal aufgestellt sind.

Auf die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, die Zuschüsse werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel vergeben. Grundlage für die Auszahlung der Förderung ist die Meldung gem. § 5 Abs. 2 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz und die VIS-Registrierung.

### **2. Fördersumme**

€ 10,-- pro gemeldetem Bienenvolk und Jahr, jedoch für max. 10 Bienenvölker pro Imker mit VIS-Registrierungsnummer.

### **3. Antragstellung und erforderliche Unterlagen**

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular  
(Liegt im Rathaus im Melde- und Sozialamt auf oder online unter [www.sanktpaul.at](http://www.sanktpaul.at))
- Kopie der Meldung gem. § 5 Abs. 2 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz
- VIS-Registrierungsnummer

### **4. Rückerstattung**

Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

*(Stand Jänner 2025)*